

Die Botschaft zur Aenderung des Strafgesetzbuches im Ueberblick

1. Schwerpunkte der Revision

- *Wichtigstes Revisionsanliegen ist die Neuordnung des Sanktionensystems:*

Dieses soll noch wirkungsvoller als bisher zum Schutz der Gesellschaft beitragen, indem es Straftaten möglichst verhindert. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass mehr Sicherheit vor allem mit einer Besserung des Täters erreicht werden kann. Er verschliesst andererseits die Augen nicht davor, dass Resozialisierungsbemühungen in gewissen Fällen enge Grenzen gesetzt sind.

- *Das strafrechtliche System soll in rechtsstaatlicher Hinsicht noch besser ausbalanciert und wirtschaftlich optimiert werden:*

Die Grundrechte des Täters werden nur soweit eingeschränkt, als dies für die Erreichung des Strafzwecks erforderlich ist. Mit diesem Ansatz einher geht das Bestreben, die Kosten der Strafjustiz und insbesondere des Straf- und Massnahmenvollzugs zu senken. Zur wirtschaftlichen Optimierung des Strafjustizsystems trägt ferner bei, dass von den Tätern vermehrt Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verlangt werden.

- *Das Jugendstrafrecht wird vom Erwachsenenstrafrecht abgekoppelt:*

Dabei wird der erzieherische Charakter von jugendstrafrechtlichen Sanktionen noch stärker als im geltenden Recht betont, und es werden gewisse Minimalgarantien für das Jugendstrafverfahren statuiert. Die Strafmündigkeit wird von sieben auf zehn Jahre hinaufgesetzt. Jugendliche ab dem 16. Altersjahr, die sehr schwere Taten begangen haben, können neu mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft werden.

- *Neue Grundsätze für den Straf- und Massnahmenvollzug werden festgelegt:*

Weil mit dem materiellen Strafrecht und dem Strafvollzug letztlich gleiche Ziele verfolgt werden, die beiden Gebiete mithin sachlich eng zusammenhängen, werden im Entwurf auch Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen festgehalten. Ziel des Strafvollzugs soll es insbesondere sein, den Gefangenen zu befähigen, künftig straffrei zu leben. Zu diesem Zweck müssen die Verhältnisse im Vollzug so weit als möglich den Gegebenheiten der Aussenwelt angepasst werden.

- *Die Bestimmungen über den Geltungsbereich und die Voraussetzungen der Strafbarkeit werden dem Stand von Lehre und Rechtsprechung angepasst:*

Auf diese Weise können verschiedene Klarstellungen vorgenommen werden, etwa durch die Unterscheidung zwischen rechtfertigendem oder entschuldigendem Notstand oder durch die Definition des Unterlassungsdeliktes. Zudem wird der Geltungsbereich des StGB in der Weise ausgedehnt, dass künftig im Ausland begangene schwerere Delikte vermehrt in der Schweiz verfolgt werden können, wenn sich die Täter hier befinden und nicht ausgeliefert werden. Die

Verjährungsregeln werden vereinfacht und so die Anwendung des StGB erleichtert. Schliesslich wird die Einführung einer Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens vorgeschlagen.

- *Die Bestimmungen über die Einführung und Anwendung des Strafgesetzbuches wurden überprüft:*

Dabei geht es einmal darum, die nötigen Anpassungen an die Revision des Allgemeinen Teils und des Jugendstrafrechts vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen aber auch das Strafregister neu geregelt, eine Bestimmung über die Amnestie ins Strafgesetzbuch aufgenommen und die Grundlagen für eine Automatisierung des polizeilichen Erkennungsdienstes geschaffen werden.

2. Neues Sanktionensystem

2.1 Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe

- *Kurze unbedingte Freiheitsstrafen, das heisst solche unter sechs Monaten, sollen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen. An deren Stelle treten die Geldstrafe im Tagessatzsystem mit einem Höchstbetrag von 720'000 Franken und die Gemeinnützige Arbeit.*

Bereits bei der Teilrevision von 1971 war der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass kurze unbedingte Gefängnisstrafen und Haftstrafen der Sozialisierung des Täters eher hinderlich sind, und er hatte deshalb besondere Vollzugsformen für diese Strafen vorgesehen (Halbgefängenschaft, tageweiser Vollzug). Diese Idee wird in der vorliegenden Revision wieder aufgenommen und noch konsequenter verwirklicht. Damit wird auch der Entwicklung in unserer Gesellschaft Rechnung getragen. Die kurze Freiheitsstrafe ist heute im wesentlichen eine kostspielige *Freizeitstrafe*. Die Freizeit kann jedoch durch alternative Sanktionen für den Betroffenen wie für die Gesellschaft auf sinnvollere Weise eingeschränkt werden.

2.2 Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Gewalttätern

Ein Strafrecht, das ausschliesslich auf dem Schuldprinzip gründet und als Rechtsfolgen nur Strafen kennt, vermag die ihm zukommende Aufgabe nur teilweise zu erfüllen. Zur Wiedereingliederung des Täters ist in gewissen Fällen eine spezielle Massnahme erforderlich, die über lange Zeit, das heisst über das schuldangemessene Mass hinaus, andauern kann.

- *Zum besseren Schutz der Öffentlichkeit soll eine neue, umfassender ausgestaltete Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewalttäter vorgesehen werden:*

Diese erlaubt es, schulfähige Täter auch nach Verbüsung einer langen Freiheitsstrafe zu verwahren, solange damit gerechnet werden muss, dass sie in Freiheit weitere Gewalttaten begehen werden.

- *Zur Behandlung von gefährlichen Straftätern sollen sichere Einrichtungen geschaffen werden:*

Geht die Wiederholungsgefahr von psychisch Kranken, das heisst von in vielen Fällen ganz oder teilweise schuldunfähigen Tätern aus, sollen diese zur Behandlung in einer geeigneten, grösstmögliche Sicherheit bietenden Einrichtung untergebracht werden. Verspricht die Behandlung solcher Täter keine Erfolge (mehr), so werden sie letztlich ebenfalls verwahrt.

- *Dem Bedürfnis nach besserem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Gewalttätern wird zudem durch strengere Bedingungen für die Entlassung aus dem Massnahmenvollzug Rechnung getragen.*

- *Die Durchlässigkeit innerhalb der verschiedenen Massnahmen wird erhöht.*

Dadurch können die individuellen und sich während des Vollzuges teilweise ändernden Bedürfnisse der Eingewiesenen vermehrt berücksichtigt werden.

2.3 Flexibilisierung

Durch die vorgesehene Flexibilisierung des Sanktionensystems kann in grösserem Umfang als bisher von einer Bestrafung abgesehen oder kann diese ausgesetzt werden. Damit werden einerseits für den Täter Anreize geschaffen, sich aktiv um seine Bewährung zu bemühen; andererseits werden die Strafverfolgungsbehörden bis zu einem gewissen Grad von Bagatellfällen entlastet.

Das neue Sanktionensystem sieht folgende Abstufungen vor:

- *Strafbefreiung:*

Wenn wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen oder weil der Täter Wiedergutmachung geleistet hat, ein Strafbedürfnis fehlt, kann von der Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden.

- *Aussetzen der Strafe, Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit:*

In leichten und mittelschweren Fällen kann das Gericht auf Geldstrafe, Gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr erkennen. Es hat indessen die Möglichkeit, die Strafe auszusetzen; in diesem Fall spricht es den Täter zwar schuldig, legt aber die Strafart noch nicht fest, sondern bestimmt vorerst entsprechend dem Verschulden nur eine bestimmte Anzahl sogenannter Strafeinheiten (höchstens 360). Macht sich der Täter innerhalb der Probezeit erneut strafbar, so bildet das Gericht eine Gesamtstrafe und setzt die Art der Strafe fest.

- *Bedingte, teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafe:*

Bei schweren Delikten schliesslich muss der Täter eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, bedingt oder unbedingt, gewärtigen. Dabei wird die Höchstdauer für die bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe auf drei Jahre heraufgesetzt, jedoch gleichzeitig die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs ("sursis partiel") geschaffen.

Der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen beschränkt sich heute praktisch auf die unterschiedliche Höchstdauer dieser beiden Strafarten, der Vollzug ist hingegen weitgehend gleich. Aus diesem Grund schlägt der Vorentwurf die Einheitsstrafe vor.

3. Revision des Militärstrafgesetzes (MStG)

Der allgemeine Teil des MStG entspricht im wesentlichen dem Allgemeinen Teil des StGB; er weicht lediglich dort ab, wo die spezifischen Bedürfnisse des MStG es erfordern. Die vorliegende Revision des AT MStG verfolgt, wie frühere Teilrevisionen, das Ziel, diese Übereinstimmung so weit als möglich zu bewahren.

Abweichungen sind nicht zu vermeiden beim räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes und bei militärspezifischen Normen, die das bürgerliche Recht naturgemäss nicht kennt, wie dem Ausschluss aus der Armee und der Degradation.

Im übrigen übernimmt der Entwurf zum MStG sowohl die neue Systematik wie auch das neue Sanktionensystem des Entwurfs zum Allgemeinen Teil des StGB.

4. Neues Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht

Die geltende, vom Gedanken der Integration des jugendlichen Straftäters geleitete Regelung hat sich im allgemeinen bewährt. Einige wesentliche Mängel sind aber nicht zu übersehen. Das Jugendstrafrecht wurde deshalb in die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des StGB einbezogen und gründlich überarbeitet. Daraus ist der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht hervorgegangen. Sein wesentlicher Inhalt und namentlich die Neuerungen, die er bringt, lassen sich wie folgt zusammenfassen und begründen:

- *Das Jugendstrafrecht wird nicht mehr mit dem Erwachsenenstrafrecht zusammen im Strafgesetzbuch, sondern, wie in anderen Staaten, in einem besonderen Gesetz geregelt:*

Dies rechtfertigt sich namentlich darum, weil schon die geltenden Bestimmungen in grundsätzlicher Hinsicht vom Erwachsenenstrafrecht abweichen und sich die im Entwurf vorgesehenen Massnahmen noch stärker als bisher an das Zivilrecht anlehnen.

Wie indessen schon der Titel des Entwurfs zum Ausdruck bringt, handelt es sich dabei weiterhin um eine *strafrechtliche* Ordnung. Die Folgen des deliktischen Verhaltens Jugendlicher sollen nicht - was wiederholt postuliert worden ist - in einem allgemeinen Jugendwohlfahrtsgesetz geregelt werden, welches auch andere gefährdete, aber noch nicht straffällig gewordene Minderjährige erfassen würde. Auf Bundesebene bestünde für eine derartige Gesetzgebung keine ausreichende verfassungsmässige Grundlage. Zudem muss strafbares Handeln klar von anderen abweichenden Verhaltensweisen unterschieden werden, um das Bewusstsein der Jugendlichen für die besondere Bedeutung der strafrechtlich geschützten

Rechtsgüter zu wecken und zu erhalten. Hinzu kommt, dass - wie bereits ausgeführt - die Verübung von Straftaten im Jugendalter oftmals nicht Ausdruck einer besonderen Gefährdung des Jugendlichen ist und dass andererseits ein Wohlfahrtsrecht keine adäquaten Möglichkeiten zur Reaktion auf schwere Delikte zu bieten vermöchte.

- *Das Strafmündigkeitsalter wird von 7 auf 10 Jahre angehoben.*

Delinquent ein Jugendlicher teils vor und teils nach Erreichen der oberen Strafmündigkeitsgrenze von 18 Jahren, soll andererseits abweichend von der geltenden komplizierten Regelung (Art. 1 VStGB 1, SR 311.01) künftig nur noch das StGB zur Anwendung kommen.

- *Deutlicher als das geltende Recht bringt der Entwurf den Leitgedanken der Integration jugendlicher Straftäter durch Erziehung zum Ausdruck.*

Zu seiner Umsetzung werden weiterhin in erster Linie Massnahmen vorgesehen, die sich künftig sehr eng an die Kinderschutzmassnahmen des ZGB anlehnen und daher ebenfalls Schutzmassnahmen heissen sollen.

- *Verzichtet wird auch auf die besonders seit der Revision von 1971 bestehende, heute als unzweckmässig empfundene gesetzliche Einteilung der Erziehungseinrichtungen in feste Kategorien (Erziehungsheim, Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung).*

Der Entwurf fasst die stationären Massnahmen nun unter dem allgemeinen Begriff der Unterbringung zusammen, wobei er allerdings die einschneidende Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung besonders regelt. Die Betreuung ohne Fremdplazierung wird wirksamer gestaltet.

- Auch im Jugendstrafrecht sollen künftig Massnahmen und Strafen nebeneinander angeordnet werden können, wobei aber der Vollzug stationärer Massnahmen der Strafe des Freiheitsentzugs immer vorgeht (dualistisch-vikarisierendes System, wie es das Erwachsenenstrafrecht schon bisher kennt). Von einzelnen Ausnahmen abgesehen können nach geltendem Recht nur entweder eine Massnahme oder eine Strafe verhängt werden (Monismus).

Gleichzeitig stellt der Entwurf klar, dass die Verhängung von Strafen, nicht aber von Massnahmen ein Verschulden des jugendlichen Täters voraussetzt. Liegt ein Verschulden vor und besteht Anlass für die Anordnung einer Massnahme, so ist diese nach dem System des Dualismus künftig regelmässig mit einer Strafe zu verbinden, was bewegliche, auf die Verhältnisse des einzelnen Jugendlichen abgestimmte Reaktionen ermöglicht. Ergibt die Abklärung kein Bedürfnis nach einer Massnahme, so besteht die Reaktion nach wie vor ausschliesslich in einer Bestrafung.

- *Das System der Strafen wird erweitert und flexibler gestaltet.*

- Der Katalog der Strafbefreiungsgründe wird ausgedehnt.
- Der Verweis als die leichteste Strafe kann neu mit einer Probezeit verbunden werden. Das erlaubt andererseits, im Jugendstrafrecht auf das Institut der ausgesetzten Strafe zu verzichten.
- Für die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung ist eine Höchstdauer vorgesehen, und der Entwurf legt fest, zu wessen Gunsten die Arbeitsleistungen angeordnet werden können.

- Für die Begehung besonders schwerer Delikte durch über 16jährige Jugendliche sieht der Entwurf obligatorisch die Verhängung eines Freiheitsentzugs bis zu vier Jahren vor. Dessen Vollzug soll indessen möglichst nach erzieherischen Gesichtspunkten gestaltet werden. Nach geltendem Recht sind in sehr schweren Fällen die Einweisung in ein Erziehungsheim für mindestens zwei Jahre oder eine einjährige Einschliessung möglich, die bei längerer Dauer ebenfalls in einem Erziehungsheim vollzogen wird. Dies führt zu einer unzweckmässigen Vermischung von Strafe und Massnahme und ist mit Blick auf das legitime Schutzbedürfnis der Oeffentlichkeit unter Umständen auch unzureichend.
- *Für das von den Kantonen zu regelnde Jugendstrafverfahren sieht der Entwurf einige Rahmenbedingungen vor, um den rechtsstaatlichen Minimalanforderungen betreffend die strafprozessuale Stellung der betroffenen Jugendlichen und ihrer Eltern Nachachtung zu verschaffen.*

5. Entstehungsgeschichte

5.1 Ausgangslage

- *Die Vorarbeiten zum geltenden Strafgesetzbuch (StGB) gehen auf die Jahrhundertwende zurück:*
Der von Carl Stooss ausgearbeitete Vorentwurf vom 5. August 1893 zu einem Allgemeinen Teil war seiner Zeit weit voraus, weshalb sich das heute geltende Strafgesetzbuch über eine lange Dauer bewährt hat.
- *Seit es am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist, hat der Allgemeine Teil vergleichsweise wenig Änderungen erfahren:*
Von wesentlicher Bedeutung war vor allem die Revision von 1971, mit welcher unter anderem neue Vollzugsformen und Sanktionen eingeführt wurden, so die Halbfreiheit und die Halbgefangenschaft, die Arbeitsleistung für Jugendliche wie auch die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs für Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten. Einer umfassenden Revision ist der Allgemeine Teil des StGB jedoch bis heute noch nie unterzogen worden.
- *Wesentliche Impulse für eine Neugestaltung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, entstanden in den sechziger- und siebziger Jahren:*
Vorab zu erwähnen ist dabei der von namhaften deutschen und schweizerischen Strafrechtslehrern verfasste Alternativentwurf zur deutschen Strafrechtsreform. Die Diskussion darüber wurde zwar vor allem in Deutschland geführt, der Entwurf fand aber auch in unserm Land Beachtung. Indem er die gesellschaftliche Integration des Täters in den Mittelpunkt stellte, strebte er eine grundlegende Reform des Strafrechts an. Nicht das Zufügen eines Strafübels, sondern die Resozialisierung sollte künftig das Leitmotiv der Strafrechtspolitik sein. Demgegenüber trat die bisher betonte Funktion des Strafrechts, die Schuld des Täters auszugleichen, zu vergelten oder zu sühnen, in den Hintergrund.

- *Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Reform des Strafrechts wurden, unter anderem in parlamentarischen Vorstössen, auch in unserm Land Sinn und Zweck der kurzen Freiheitsstrafe verschiedentlich in Frage gestellt:*

Vgl. etwa Postulat Sahlfeld vom 5.12.1974 "Kurze Freiheitsstrafen. Tagesbussen"; Interpellation Schärli vom 11.12.1980 "Straf- und Massnahmenvollzug. Neue Methoden"; Motion Longet vom 21.3.1985 "Alternativstrafen. StGB-Revision"; Motion Zisyadis vom 18.12.1992 "Strafgesetzbuch. Ersatzstrafen"). Es wurde geltend gemacht, das schweizerische Arsenal an Sanktionen, namentlich solchen, die an Stelle der kurzen Freiheitsstrafe treten könnten, sei im Vergleich zu jenem ausländischer Rechtsordnungen beschränkt.

- *In zahlreichen europäischen Ländern wurden die Sanktionensysteme erneuert:*

Zu erwähnen ist unter anderem der seit 1975 in Deutschland geltende neue Allgemeine Teil des StGB, der die kurzen Freiheitsstrafen einschränkte, die Geldstrafe im Tagessatzsystem einführte und den bedingten Strafvollzug erweiterte. Von Bedeutung für die vorliegende Revision war aber auch die französische Strafrechtsreform, die 1994 zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches mit einem sehr vielfältigen Sanktionensystem führte.

- *Des weitern stellten sich bei der seit den siebziger Jahren laufenden etappenweisen Revisionen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches immer wieder Fragen, die Themen des Allgemeinen Teils berühren:*

Zu nennen sind etwa die Einführung des Opportunitätsprinzips, die Anwendung des Schweizerischen Strafrechts bei Taten mit Auslandbezug, die Verantwortlichkeiten für Straftaten in Vertretungsverhältnissen, die strafrechtliche Haftung der Unternehmung.

- *In den neunziger Jahren nahm die strafrechtspolitische Diskussion eine neue Wendung:*

Vor dem Hintergrund verschiedener empörender Tötungs- und Sexualdelikte, der Furcht vor einem Ausbreiten organisierter Kriminalität und der Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten wurde nun mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen vom Strafrecht mehr Sicherheit für die Gesellschaft eingefordert (vgl. Postulat Béguin vom 6.12.1989, "Besonders gefährliche Straftäter. Revision des Strafgesetzbuches"; Postulat Scherrer Jürg vom 14.12.1993 "Verwahrung von Triebtätern"; Postulat Keller Rudolf vom 29. 11.1993 "Effektiv lebenslängliche Gefängnisstrafen", Motion Aeppli Wartmann vom 3.10.1996 "Vollzug der Verwahrung von Gewalttätern").

Angesichts dieser sich häufenden, unter sich allerdings zum Teil widersprüchlichen strafrechtlichen Revisionspostulate wird eine umfassende Neuordnung des Allgemeinen Teils unumgänglich.

5.2 Expertenarbeiten

- *Vorentwürfe der Professoren. Schultz und Stettler:*

Im Jahre 1983 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Professor em. Hans Schultz (Thun) damit, die Allgemeinen Bestimmungen des StGB einschliesslich die Regelungen über die Einführung und Anwendung des

Gesetzes (Drittes Buch) auf ihre Revisionsbedürftigkeit zu überprüfen. Zwei Jahre später unterbreitete Prof. Schultz einen entsprechenden Vorentwurf mit Erläuterungen. Ein analoger Auftrag betreffend das Jugendstrafrecht erging 1985 an Professor Martin Stettler (Genf), der seinen Bericht im Frühjahr 1986 vorlegte.

- *Expertenkommission:*

Um eine so umfassende Revision genügend breit abzustützen, setzte das EJPD im Februar 1987 eine Expertenkommission ein, die ihrerseits den Auftrag erhielt, auf der Grundlage der Vorentwürfe der Professoren Schultz und Stettler und unter Berücksichtigung von Praxis, Lehre und Rechtsvergleichung die geltenden allgemeinen Bestimmungen des StGB einschliesslich Jugendstrafrecht und Drittes Buch auf ihre Reformbedürftigkeit hin zu überprüfen. Auch sollten die Reflexwirkungen der vorgeschlagenen Neuerungen auf den Besonderen Teil des StGB abgeklärt werden. In der gut 30-köpfigen Kommission waren Wissenschaftler, Strafvollzugspraktiker, Anstaltsdirektoren sowie Repräsentanten kantonaler Behörden, der Bundesverwaltung und der Anwaltschaft vertreten. Die Beratungen wurden zunächst in den drei parallel tagenden Subkommissionen geführt und deren Ergebnisse hernach der Gesamtkommission unterbreitet. Die Professoren Schultz und Stettler als Verfasser der ersten Vorentwürfe wirkten bei den Arbeiten sowohl der entsprechenden Subkommission als auch der Gesamtkommission mit. Ab Mitte 1989 setzte sich die Gesamtkommission mit den Vorschlägen der drei Subkommissionen auseinander und verabschiedete gestützt darauf ihre Vorentwürfe und deren Erläuterungen im November 1992. Diese erfuhren hernach verwaltungsintern noch leichte Änderungen, bevor sie in die Vernehmlassung geschickt wurden.

- *Arbeitsgruppe zur Revision des Dritten Buches des Strafgesetzbuches:*

Eine Arbeitsgruppe befasste sich schliesslich mit allen Bestimmungen des Dritten Buches (Bestimmungen über die Einführung und Anwendung des StGB), welche die Expertenkommission nicht behandelt hatte und erarbeitete soweit nötig Änderungsvorschläge. Es handelt sich um jene Bestimmungen, die zwar nicht direkt, aber gesetzestechnisch mit der Revision des Allgemeinen Teils und des Jugendstrafrechts zusammenhängen. Eine Vernehmlassung wurde dazu nicht durchgeführt.

5.3 Vernehmlassungsverfahren

Mitte Juli 1993 lud das EJPD das Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien sowie die interessierten Organisationen ein, zu den Vorentwürfen (VE) bis Ende Februar 1994 Stellung zu nehmen. Den Kantonen sowie einzelnen Organisationen wurde die Vernehmlassungsfrist bis Ende April, in Einzelfällen bis Mitte Juli 1994 verlängert.

Es haben Stellung genommen: Das Bundesgericht; alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Genf; nebst allen im Bundesrat vertretenen Parteien die Liberale Partei der Schweiz, der Landesring der Unabhängigen, die Schweizer Demokraten und die Autopartei/die Freiheitlichen; 73 Organisationen, wovon 19 nicht offiziell eingeladen, sowie verschiedene Privatpersonen. Es handelte sich dabei um 108 Vernehmlassungen auf insgesamt rund 1'300 Seiten.

Die dabei zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Beurteilung der Vorentwürfe lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- *Zwei Drittel der Teilnehmer würdigten den Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils grundsätzlich positiv.*

Allerdings äusserten die meisten von ihnen auch viel Detailkritik. Das Kernstück der Vorlage, die Erweiterung und Neuregelung des Sanktionensystems, fand im Grundsatz bei einer klaren Mehrheit Zustimmung. Ein sehr positives Echo löste auch der Vorschlag aus, das Jugendstrafrecht aus dem StGB herauszulösen und in einem gesonderten Gesetz zu regeln.

- *Der Grundtenor der geäusserten Kritik betraf die Sorge um die öffentliche Sicherheit.*

In rund einem Fünftel der Vernehmlassungen wurde der Vorentwurf diesbezüglich als lückenhaft bezeichnet. Die neuen Bestimmungen seien zu sehr nur die Interessen der Täter ausgerichtet und würden insgesamt zu mildereren Sanktionen führen.

- *Der Vorentwurf für ein "Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege" wurde in den Grundzügen von der grossen Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst.*

Zu den Befürwortern zählten auch die meisten Kantone. Insbesondere die Fachorganisationen attestierten dem Vorentwurf, er widerspiegle fachliche Kompetenz und trage den wichtigen Reformanliegen der Praxis Rechnung. Indessen wurden auch hier zu vielen Bestimmungen im Detail zahlreiche Vorbehalte angebracht.

5.4 Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs

Im September 1995 nahm der Bundesrat von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis und beauftragte das EJPD, im Lichte dieser Resultate die Vorentwürfe zu überarbeiten und eine entsprechende Botschaft an das Parlament zu erstellen. Mit dieser Aufgabe wurde das Bundesamt für Justiz betraut, das schon die bisherigen Vorarbeiten begleitet oder selber geleistet hatte.

Im März 1997 wurden die wichtigsten Änderungen am überarbeiteten Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buchs des StGB in drei Hearings mit Vertretern der Wissenschaft, der Strafjustiz, der Strafvollzugsbehörden und der Anwaltschaft diskutiert.

6. Umfeld der Vorlage

Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ist (zusammen mit der Revision des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, den gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens oder der Vorlage zur Revision des Schweizerischen

Korruptionsstrafrechts) eine der Massnahmen, die der Bundesrat zur *Stärkung der inneren Sicherheit* vorgesehen hat. Er hat sich für 1998 im Bereich Sicherheit u. a. zum Ziel gesetzt, dem Parlament die vorliegende Botschaft zu unterbreiten.

7. Weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

Der Ständerat wird sich als Erstrat mit der Vorlage befassen. Bevor sie im Plenum des Rates diskutiert werden kann, muss sie von der *Kommission für Rechtsfragen* des Ständerates vorberaten werden, die einen Bericht und Anträge zur weiteren Behandlung des Geschäftes ausarbeitet.

Nach der Behandlung im Ständerat geht die Vorlage an den *Nationalrat*, wo sie ebenfalls aufgrund eines Berichts und von Anträgen der Rechtskommission beraten wird.

Nach der Behandlung des Geschäftes in beiden Räten werden *die Differenzen in dem dafür vorgesehenen Verfahren bereinigt*: Die abweichenden Beschlüsse des einen Rates gehen zur Behandlung an den anderen Rat, bis eine Einigung zwischen den Räten erreicht ist, wobei nach drei Beratungen in jedem Rat eine Einigungskonferenz eingesetzt wird.

Haben beide Räte die Vorlage durchberaten und den von der *Redaktionskommission* bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird schliesslich über die Vorlage in jedem Rat eine *Schlussabstimmung* vorgenommen.

Die von den Räten gutgeheissenen Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Angesichts des Umfangs der Vorlage ist davon auszugehen, dass die parlamentarischen Beratungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden.

21. September 1998

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND
POLIZEIDEPARTEMENT

Informations- und Pressedienst